

Kita-Verfassung

Minikinderhaus Am Mühlbach 3a

in Garching





KITA-VERFASSUNG MINIKINDERHAUS AM MÜHLBACH 3A



Inhalt

Präambel	3
Abschnitt 1: Verfassungsorgane.....	3
§ 1 Verfassungsorgane	3
§ 2 Täglicher Morgenkreis	3
§ 3 Kinderkonferenz	4
§ 4 Kinderhausparlament	4
§ 5 Bunte Konferenz	6
Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche	6
§ 5 Selbstbestimmung	6
§ 6 Angebote	7
§ 7 Projekte	8
§ 8 Feste und Feiern	8
§ 9 Ausflüge	8
§ 10 Mahlzeiten	9
§ 11 Spielgestaltung	9
§ 12 Tagesablauf.....	10
§ 13 Hausaufgaben	10
§ 14 Kita-Gestaltung	11
§ 15 Regeln	11
§ 16 Sicherheit.....	11
§ 17 Hygiene	12
§ 18 Anschaffungen.....	12
§ 19 Auswahl der Bezugserzieher_in.....	12
§ 20 Persönliche Grenzen	12
§ 21 Beschwerdeverfahren	13
§ 22 Finanzen.....	13
§ 23 Personalentscheidungen	14
§ 24 Öffnungszeiten	14
§ 25 Verfassungsänderungen	14



KITA-VERFASSUNG MINIKINDERHAUS AM MÜHLBACH 3A

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten	15
§ 24 Geltungsbereich.....	15
§ 25 Inkrafttreten	15
Abschnitt 4: Übergangsbestimmung	15
§ 26 Verabschiedung der Verfassung.....	15
Grafische Darstellung der Verfassungsorgane.....	16
Unterschriften der Mitarbeiterinnen mit Datum	17



Präambel

- (1) Vom 24. – 25.02.2020 trat das pädagogische Team des Minikinderhauses am Mühlbach 3a in Garching als *verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiter_innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird somit als ein Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

(grafische Darstellung siehe Anhang auf Seite 16)

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane des Minikinderhauses sind der tägliche Morgenkreis im Kindergarten, die Kinderkonferenzen, das Kinderhausparlament und die Bunte Konferenz.

§ 2 Täglicher Morgenkreis

- (1) Der Morgenkreis findet täglich im Kindergarten statt.
- (2) Der Morgenkreis setzt sich aus allen anwesenden Kindergartenkinder und 1 – 2 pädagogischen Mitarbeiter_innen zusammen. Die Beteiligung ist verbindlich.
- (3) Der Ablauf des Morgenkreises ist durch einen Leitfaden geregelt.
- (4) Die Themen des Morgenkreises sind die Vorstellung der pädagogischen Angebote, die Information über die Öffnung der Funktionsräume (Wo kann ich heute spielen?) und die Informationsweitergabe wichtiger Tagesereignisse.



§ 3 Kinderkonferenz

- (1) Die Kinderkonferenzen müssen mindestens einmal monatlich (1. Freitag im Monat) und können bei Bedarf mehr als einmal im Monat in den verschiedenen Bezugsgruppen (Kindergarten; 1 – 2 Klasse; 3 – 4 Klasse) stattfinden.
- (2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und 1 pädagogischen Mitarbeiter der jeweiligen Bezugsgruppe zusammen. Die Teilnahme an der Kinderkonferenz ist für die Kinder freiwillig.
- (3) Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Bezugsgruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter können die Mehrheitsentscheidung mit einem Veto blockieren. Das Veto muss von mindestens einer weiteren Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter bestätigt und den Kindern gegenüber aktiv vertreten werden, um Gültigkeit zu erlangen. Bei einer Patt-Situation wird eine Alternative gefunden.
- (5) Die Ergebnisse der Kinderkonferenzen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Diese werden im Flurbereich in den Kinderkonferenzordner offen abgeheftet.
- (6) Die Kinder der jeweiligen Bezugsgruppe wählen aus ihrem Kreis die Delegierten für das Kinderparlament. Die Kindergartenkinder stellen 3 Delegierte, Schulkinder pro Klassenstufe 2 Delegierte.
- (7) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Kinderhausparlament

- (1) Das Kinderhausparlament findet immer am folgenden Freitag nach der Kinderkonferenz, im Hausaufgabenraum statt.
- (2) Das Kinderhausparlament setzt sich aus allen anwesenden Gruppendelegierten sowie 2 festgelegten pädagogischen Fachkräften zusammen. Die Anwesenheit ist verbindlich, die Beteiligung ist freiwillig.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen entscheiden in einer Teamsitzung, welche Kolleg_innen als feste Vertreter_innen am Kinderhausparlament teilnehmen.



- (4) Die Leitung der Sitzung übernimmt eine der pädagogischen Mitarbeiter_in. Bei Abwesenheit der pädagogischen Mitarbeiter_in übernimmt ein Kind die Sitzungsleitung.
- (5) Wenn die entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, wird die Einrichtungsleitung als stimmberechtigtes Mitglied zur Parlamentssitzung eingeladen.
- (6) Die Einrichtungsleitung, ein Vertreter des Elternbeirates und/oder des Trägers, deren Kinder nicht Delegierte der Bezugsgruppen sind, haben stets das Recht, als nicht stimmberechtigte Gäste am Kinderhausparlament teilzunehmen.
- (7) Das Kinderhausparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die bezugsgruppenübergreifend zu regeln sind.
- (8) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (9) Das Kinderhausparlament kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse werden aus interessierten Kindern und Erwachsenen gebildet, die nicht Mitglieder des Parlaments sein müssen. Die Ausschüsse können beauftragt werden, einzelne Themen zu bearbeiten und zu entscheiden oder Entscheidungen des Parlaments oder der Kinderkonferenz vorzubereiten.
- (10) Die Kinderparlamentssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden für alle Beteiligten sichtbar mittels Symbolen und Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von allen Parlamentsmitgliedern genehmigt, öffentlich ausgehängt und in einem Protokollordner archiviert.
- (11) Die Protokolle werden in der nächsten Kinderkonferenz von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden bei Bedarf von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.
- (12) Die Themen der Kinder werden vorrangig vor den Themen der Erwachsenen behandelt. Die Themen werden von den jeweiligen Bezugsgruppen über die Delegierten oder durch die pädagogischen Vertreter eingebracht.
- (13) Themen- und interessenbezogen können Gäste aus der Elternschaft, des Trägers und hauswirtschaftlichen – oder pädagogischen Team eingeladen werden.



§ 5 Bunte Konferenz

- (1) Die Bunte Konferenz tagt bei Bedarf. Sie wird vom Kinderhausparlament einberufen.
- (2) Die Bunte Konferenz setzt sich aus allen Kindern, den pädagogischen Mitarbeiter_innen sowie der Einrichtungsleitung zusammen.
- (3) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, werden Vertreter_innen des Elternbeirates und/oder des Trägers als nicht stimmberechtigte Gäste zur Bunten Konferenz eingeladen.
- (4) Die Bunte Konferenz entscheidet, im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche, über alle nicht revidierbaren Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen. Die möglichen Alternativen werden zuvor vom Kinderhausparlament oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss visualisiert und in den Kinderkonferenzen vorgestellt.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (6) Die Ergebnisse der Bunten Konferenz werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von der Vollversammlung genehmigt, öffentlich ausgehängt und in einem Protokollordner archiviert.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Selbstbestimmung

- (1) Die Kinder sollen selbst entscheiden, was sie wann, wo, mit wem und wie spielen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
 - dass die Kindergartenkinder am täglichen Morgenkreis teilnehmen müssen.
 - dass einzelne Kinder an bestimmten Fördermaßnahmen teilnehmen müssen.
 - dass die Schulkinder die Hausaufgaben erledigen müssen.
- (2) Die Kinder sollen selbst entscheiden, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens, ob und wie lange sie ruhen, wenn keine pädagogischen oder personellen Gründe dagegensprechen.



- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, was sie in den Innenräumen an- und ausziehen wollen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, die Bekleidung zu bestimmen
 - dass kein Kind vollständig nackt sein darf.
 - wenn Kleidung schmutzig geworden ist.
 - dass während der Mahlzeiten keine Kopfbedeckung getragen wird.
 - und wann die Kinder Hausschuhe tragen oder barfuß laufen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche Kleidung sie im Außenbereich tragen möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, die Bekleidung zu bestimmen, wenn
 - eine akute Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist.
 - extreme Witterungsbedingungen vorliegen.
 - der rote Platz besucht wird.
- (5) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie bei feuchtem Wetter auf dem Außengelände Regenschutzkleidung tragen, wenn ausreichend Wechselkleidung vorhanden ist und mit ihnen Verhaltensregeln für diese Situation vereinbart wurde.
- (6) Die Hortkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Ausflügen sie teilnehmen wollen. Bei Nichtteilnahme, werden sie im Haus betreut.
- (7) Die Kindergartenkinder haben das Recht, in den Ferien selbst zu bestimmen, an welchen Ausflügen sie teilnehmen wollen. Bei Nichtteilnahme, werden sie im Haus betreut.

§ 6 Angebote

- (1) Die Kinder sollen mitentscheiden, über die Themenauswahl, Planung und Durchführung von Angeboten.
- (2) Die Kindergartenkinder können vormittags selbst entscheiden, an welchen Angebot sie teilnehmen.
Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich jedoch das Recht vor über eine Teilnahme zu bestimmen, wenn
 - es um therapeutische Angebote der Eingliederungshilfe geht.
 - die Folgen für die Kinder von den Kindern nicht zu überblicken sind.
 - pädagogische oder entwicklungspsychologische Gründe gegen eine Nichtteilnahme sprechen.
- (3) Die Kinder können nachmittags selbst entscheiden an welchen Angeboten sie teilnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich jedoch das Recht vor über die Teilnahme zu bestimmen, wenn
 - Kinder sich verbindlich in Listen eingetragen haben.
 - es für die Planung und Durchführung notwendig ist, die Gruppengröße zu begrenzen.



- (4) Die Kinder haben das Recht, eigene Angebote ergänzend zu denen der pädagogischen Mitarbeiter_innen einzubringen, anzubieten und durchzuführen.

§ 7 Projekte

- (1) Die Kinder sollen mitentscheiden über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Projekten.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu bestimmen, ob sie an einzelnen Aktivitäten innerhalb des Projektes teilnehmen wollen.

§ 8 Feste und Feiern

- (1) Die Kinder sollen mitentscheiden, welche Feste und Feiern stattfinden. Die Mitarbeiter_innen behalten sich aber das Recht vor,
 - In der Jahresplanung die Durchführung bestimmter Feste zu bestimmten Zeiten festzulegen.
- (2) Die Kinder sollen mitentscheiden, wie Feste und Feiern durchgeführt werden.
- (3) Die Schulkinder haben das Recht, innerhalb eines von dem pädagogischen Mitarbeiter_innen vorgegebenen Rahmen, selbst zu entscheiden, ob, wie und mit wem sie ihren Geburtstag feiern.
- (4) Die Kinder haben das Recht, selbst über ihre Teilnahme an allen Kita-Festen zu entscheiden. Die Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, die Kinder an der Teilnahme zu verpflichten,
 - wenn sie zu einem Geburtstag eingeladen worden sind.
 - wenn sie aktiv an der Festgestaltung beteiligt sind (z.B. bei Aufführungen).

§ 9 Ausflüge

- (1) Die Kinder sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mitentscheiden, welche Ausflüge durchgeführt werden. Solange keine pädagogischen oder entwicklungspsychologischen Gründe dagegensprechen.
- (2) Die Kinder sollen mitentscheiden, wie Ausflüge durchgeführt werden.



§ 10 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht, beim Frühstück und bei der Brotzeit selbst zu bestimmen, ob, was und wieviel sie essen möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor auf gesunde Ernährung zu achten.
- (2) Die Kinder haben das Recht, beim Mittagessen selbst zu bestimmen ob, wieviel und was sie essen möchten, solange gewährleistet ist, dass für alle etwas da ist. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor
 - darauf zu achten, dass jedes Kind beim Essen anwesend war.
 - auf die Tischkultur zu achten.
 - auf die Einhaltung gesundheitlicher oder religiöser Besonderheiten zu achten.
- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen innerhalb eines vorgegebenen Rahmens, wann sie essen wollen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen, an welchem Tisch und wo sie sitzen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor,
 - darauf zu achten, dass die Tische in Stoßzeiten relativ vollständig besetzt sind.
 - einzelnen Kindern nach Verstößen gegen die Tischregeln diese Rechte vorübergehend zu entziehen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, Essenswünsche an die zuständige pädagogische Mitarbeiter_in zu äußern. Die Mitarbeiter_in behält sich das Recht über die Umsetzung der Essenswünsche unter Berücksichtigung des Budgets und der Empfehlungen gesunder Ernährung zu entscheiden.

§ 11 Spielgestaltung

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wo im Innen- und Außenbereich sie spielen möchten. Die Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, den Spielort zu bestimmen,
 - wenn die Kindergartenkinder ihre Ruhezeit haben,
 - wenn die Hortkinder Hausaufgaben machen;
 - damit die Aufsichtspflicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, welche der frei zugänglichen Materialien sie benutzen möchten. Die Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wenn entwicklungspsychologische oder sicherheitsrelevante Gründe dagegensprechen.



§ 12 Tagesablauf

- (1) Die Kinder haben das Recht sich ihren Tagesablauf im Minikinderhaus im Rahmen ihrer Buchungszeiten selbst zu gestalten.
- (2) Die Mitarbeiter_innen verpflichten sich, geäußerte Wünsche der Kinder bezüglich der Gestaltung des Tagesablaufs sowie der Wochen- und Jahresplanung während einer Teamsitzung zu prüfen.
- (3) Die Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen
 - wann Fördermaßnahmen (Einzel oder in Gruppen) stattfinden.
 - dass bestimmte pädagogische Angebote für die Kinder verpflichtend sind.

§ 13 Hausaufgaben

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens, wann sie ihre Hausaufgaben erledigen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen, wo im Hausaufgabenraum sie die Hausaufgaben erledigen und welche bereitgestellten Hilfsmittel (z.B. Matte, Kopfhörer usw.) sie hierfür nutzen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten das Recht vor, über die Nutzung von Hilfsmitteln und die Platzwahl zu entscheiden, wenn aus pädagogischer Sicht Gründe hierfür vorliegen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen achten auf die vollständige Erledigung der Hausaufgaben. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, die Erledigung der Hausaufgaben zu beenden
 - nach Ablauf der Stunde Hausaufgabenzeit.
 - bei Wahrnehmung von Verständnisproblemen des Lehrstoffes, mit Vermerk für Eltern und Lehrkraft.
 - bei wiederholtem Stören der Hausaufgabenzeit.
- (4) Die 4.Klässler haben das Recht ihre Hausaufgaben selbstbestimmt zu erledigen und müssen diese auch nicht mehr vorlegen. Hierdurch soll die Selbständigkeit für die weiterführende Schule gefördert werden. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, die Hausaufgaben zu kontrollieren, wenn aus pädagogischer oder psychologischer Sicht, Gründe dafürsprechen.
- (5) Die 4.Klässler haben das Recht ihre Hausaufgaben einzeln und ohne Aufsicht im Personalraum zu erledigen, sofern dieser nicht belegt ist.
- (6) Die 4.Klässler haben das Recht ihre Hausaufgaben auch freitags selbstbestimmt im Hausaufgabenraum zu erledigen, sofern dieser nicht belegt ist.



§ 14 Kita-Gestaltung

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Ausstattung und Gestaltung der Funktionsräume und des Außengeländes mitzubestimmen. Die Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, den Zeitpunkt der Gestaltung, die Höhe des Budgets und pädagogischen Rahmenbedingungen zu bestimmen sowie auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu achten.
- (2) Die Kinder haben das Recht auf Anhörung, in Bezug auf die Ausstattung und Gestaltung der Einrichtung. Ausgenommen von diesem Recht sind das Büro, die Küche, die Toiletten und der Mitarbeitererraum.
- (3) Die Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, über die grundsätzliche Raumverteilung sowie über die Auswahl von Teppichen, Wandfarben und Großmöbel zu entscheiden.

§ 15 Regeln

- (1) Die Kinder sollen über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung mitentscheiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie bei der Konfliktlösung die Unterstützung eines Erwachsenen haben wollen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,
 - dass im Minikinderhaus ein gewaltfreier Umgang miteinander herrscht.
 - dass niemand körperlich oder seelisch verletzt werden darf.
 - dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung wertschätzend behandelt werden soll.
 - dass die Eigentumsbereiche der Kinder und Erwachsenen nicht ohne deren Erlaubnis angerührt werden sollen.
 - dass die Kinder sich beim Ankommen bzw. Verlassen des Hauses bei den pädagogischen Mitarbeiter_innen an- bzw. abmelden müssen.
 - dass die Kinder besondere Bereiche nur mit Zustimmung der Mitarbeiter_innen nutzen dürfen.

§ 16 Sicherheit

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht in Fragen, die die Sicherheit betreffen, mit zu entscheiden.



§ 17 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, Kinder in der Sauberkeitserziehung zu unterstützen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, von wem sie im Falle des Einnässens oder Einkotens umgezogen werden. Die Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wann ein Kind umgezogen werden muss.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
 - dass die Kinder sich die Nase putzen müssen,
 - dass sich die Kinder nach dem Toilettengang und vor und bei Bedarf nach den Mahlzeiten die Hände waschen müssen.

§ 18 Anschaffungen

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Anschaffung von Spielmaterialien aus einer von den pädagogischen Mitarbeiter_innen getroffenen Auswahl mitzubestimmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über Anschaffungen von Spielgeräten im Außenbereich und über altersübergreifend nutzbare Spielmaterialien für Innen und Außen aus einer von den pädagogischen Mitarbeiter_innen getroffenen Vorauswahl mitzubestimmen.

§ 19 Auswahl der Bezugserzieher_in

- (1) Die Hortkinder haben das Recht ihre BezugserzieherIn selbst zu wählen.
- (2) Die Kindergartenkinder haben das Recht, Wünsche nach einem Wechsel der Bezugserzieher_in vorzubringen. Die Mitarbeiter_innen verpflichten sich, die jeweiligen Wünsche während einer Dienstbesprechung zu prüfen.

§ 20 Persönliche Grenzen

- (1) Die Kinder und die Erwachsenen haben gleichermaßen das Recht, ihre persönlichen Grenzen zu benennen.
- (2) Die Kinder und Erwachsenen haben gleichermaßen das Recht, dass ihre persönlichen Grenzen respektiert und die Würde und Intimsphäre gewahrt werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen bei wem sie Körperkontakt – z.B. jemanden bei einem Ausflug an die Hand nehmen - zulassen wollen.



- (4) Die Punkte 1 – 3 gelten, solange durch sie nicht die Freiheit der anderen begrenzt wird.

§ 21 Beschwerdeverfahren

- (1) Die Kinder werden über ihr Recht aufgeklärt, dass sie die Möglichkeit haben ihre Beschwerden, Sorgen und Nöte bei folgenden Personen und /oder Gremien vorbringen:
- Fachpersonal
 - Bezugserzieher_in
 - Leitung
 - bei anderen Kindern
 - bei den Eltern
 - im Kinderhausparlament
 - in den Kinderkonferenzen

Wie wird den Kindern ermöglicht sich zu beschweren, und /oder Ängste und Nöte mitzuteilen?

- Im Tagesablauf durch Gespräche mit den Erzieher_innen
 - Im Büro der Leitung (mit oder ohne Hilfe eines Erwachsenen oder eines anderen Kindes)
 - Direkte Klärung durch Ansprache mit oben genannten Personen
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden über Mitarbeiter_innen öffentlich zu äußern, und anschließend
- entweder über diese Beschwerden öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
 - in ihrer Teamsitzung über diese Beschwerden zu verhandeln, ggf. Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen verpflichten sich, bei Konflikten zwischen Kindern und Mitarbeiter_innen beobachtend zu agieren und sich ggf. schlichtend einzumischen, sowie bei einer Beteiligung an einem Konflikt die Beobachtung und ggf. die Einmischung zuzulassen.
- (4) Verfahren:
Ist die Beschwerde nicht direkt zu klären, wird sie im Kinderhausparlament vorgebracht. Dort werden gemeinsame Lösungen gesucht.

§ 22 Finanzen

- (1) Die Kinder haben das Recht, im Rahmen eines von der Leitung festgelegten Rahmens über die Anschaffung von Spielmaterial und Verbrauchsmaterialien mitzuzentscheiden. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen behalten sich das Recht vor, auch Spielmaterialien



oder Verbrauchsmaterialien anzuschaffen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern gehalten zu haben.

- (2) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Recht mitzuentcheiden.

§ 23 Personalentscheidungen

- (1) Den Kindern aus dem Minikinderhaus soll die Möglichkeit eröffnet werden, Wünsche in Bezug auf neue Mitarbeiter_innen zu äußern.
- (2) Den Kindern soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Anschluss an Hospitationen möglicher neuer Mitarbeiter_innen Empfehlungen für eine Auswahl abzugeben. Die Empfehlungen der Kinder sollen von den Mitarbeiter_innen bei der Entscheidung berücksichtigt werden.
- (3) Über alle weiteren Personalentscheidungen sollen die Kinder nicht mitentscheiden.

§ 24 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über die Öffnungs- und Schließungszeiten der Einrichtungen.

§ 25 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur vom Team der pädagogischen Mitarbeiter_innen geändert werden. Dabei bedarf es

- eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern
- eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.



Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 24 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für das Minikinderhaus am Mühlbach 3a in Garching bei München. Die pädagogischen Mitarbeiter_innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 25 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach der Unterzeichnung durch die Mitarbeiter_innen des Minikinderhauses am Mühlbach 3a in Garching in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmung

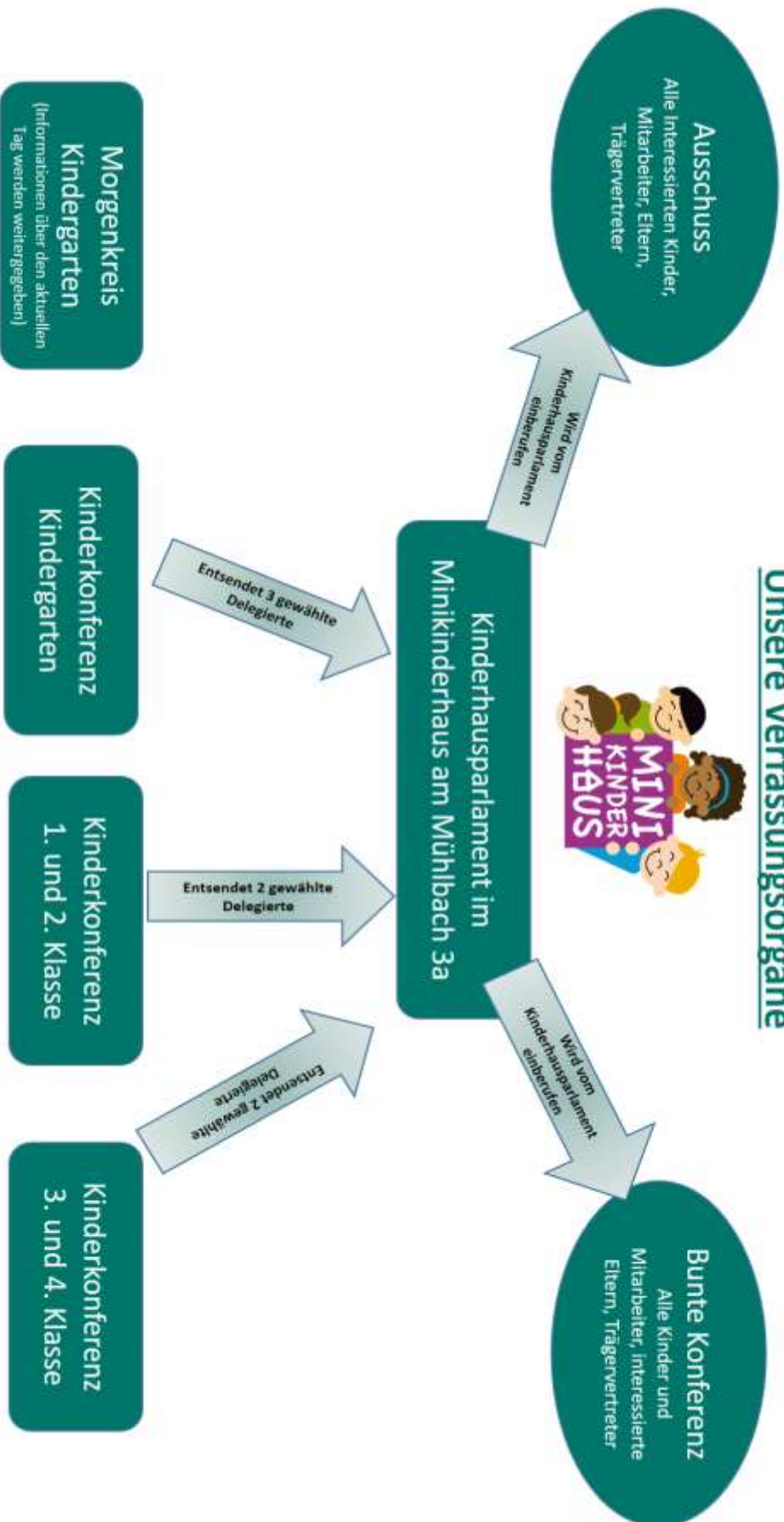
§ 26 Verabschiedung der Verfassung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter_innen überarbeiten bis Mitte April 2020 den Verfassungsentwurf. Die Leitung sorgt für die Einhaltung des Termins oder die Vereinbarung eines neuen Termins.
- (2) Die Verfassung wird von der Leitung bis Juli 2020 in der Einrichtung ausgehängt und in der Elternbeiratssitzung vorgestellt.
- (3) Die Verfassung wird von den Mitarbeiter_innen bis zum Beginn der Sommerferien 2020 unterschrieben.



KITA-VERFASSUNG MINIKINDERHAUS AM MÜHLBACH 3A

Unsere Verfassungsorgane





Unterschriften der Mitarbeiterinnen mit Datum

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____
14. _____
15. _____
16. _____
17. _____



**Städtisches Minikinderhaus
Am Mühlbach 3A
85748 Garching bei München
Tel. 089 / 322 109 99
E-Mail: minikinderhaus@garching.de
www.garching.de/Minikinderhaus**